Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen
II E 2
Tel.: 9139-4350

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Fünfte Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Fünfte Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

Vom 23. April 2019

Auf Grund des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2, Satz 2 Nummer 3 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205, 381) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen:

Artikel 1

In § 7 Absatz 1 Nummer 2 der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, wird die Angabe „68. Lebensjahr“ durch die Angabe „70. Lebensjahr“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Mit der Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) in Artikel 1 wird dem Wunsch der Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen entsprochen, die Altersgrenze ihrer Tätigkeit auf das vollendete 70. Lebensjahr heraufzusetzen. Begründet wird dieses Ansinnen u. a. mit der älter werdenden Gesellschaft unter Beibehaltung körperlicher und geistiger Belastbarkeit sowie dem mangelnden Nachwuchs an Prüfingenieurinnen, Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen. Aus diesen Gründen haben sich die zuständigen Gremien der Bauministerkonferenz auf die Heraufsetzung der Altersgrenze in den Ländern ausgesprochen. Durch diese Maßnahme kann insbesondere dem Mangel an Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Standsicherheit im Land Berlin kurzfristig begegnet und damit vermieden werden, dass die Realisierung von Neubauvorhaben aufgrund fehlender Kapazitäten bei der erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung von Standsicherheitsnachweisen verzögert wird.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

In § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird die Altersgrenze auf das vollendete 70. Lebensjahr heraufgesetzt. Mit Erlöschen der Anerkennung endet auch die Aufgabenerledigung der Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen; sie müssen daher noch nicht abgeschlossene Prüfungen zur Fortführung auf andere Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige übertragen. Dazu haben sie die fortzuführenden Prüfungen im Verzeichnis nach § 13 Absatz 9 BauPrüfV der Obersten Bauaufsicht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen als Anerkennungsbehörde anzugeben. Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständige sollten daher Prüfungen nur dann übernehmen, wenn sie absehen können, dass sie diese bis zum Erlöschen ihrer Anerkennung auch abschließen können.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage

§ 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 , Satz 2 Nummer 3 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205, 381) geändert worden ist.

C. Befassung RdB nicht erforderlich, da Bezirke nicht betroffen sind

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen

keine

E. Gesamtkosten

keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 23. April 2019

Lompscher
.....
Senatorin für
Stadtentwicklung und Wohnen

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Bisher geltende Verordnung mit ~~Streichungen~~	Geänderte Verordnung mit Einfügungen
Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV) **vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 398)**	**Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV)** **vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung vom … 2019 (GVBl. S. …)**
Erster Teil **Allgemeine Vorschriften**	**Erster Teil** **Allgemeine Vorschriften**
§ 7 **Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung**	**§ 7** **Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung**
(1) Die Anerkennung erlischt, wenn 1. die Prüfingenieurin, der Prüfingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet, 2. die Prüfingenieurin, der Prüfingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige das ~~68. Lebensjahr~~ vollendet hat, 3. die Prüfingenieurin, der Prüfingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder 4. der erforderliche Versicherungsschutz (§ 5 Absatz 1 Satz 5) nicht mehr besteht. (2) …..	(1) Die Anerkennung erlischt, wenn 1. die Prüfingenieurin, der Prüfingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet, 2. die Prüfingenieurin, der Prüfingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige das 70. Lebensjahr vollendet hat, 3. die Prüfingenieurin, der Prüfingenieur, die Prüfsachverständige oder der Prüfsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder 4. der erforderliche Versicherungsschutz (§ 5 Absatz 1 Satz 5) nicht mehr besteht. (2) …..

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

Vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 09. April 2018 (GVBl. S. 205)

§ 86 BauO Bln - Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

(2) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure und Prüfämter, denen bauaufsichtliche Prüfaufgaben einschließlich der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung nach Bauanzeige übertragen werden, sowie
2. Prüfsachverständige, Sachverständige, sachverständige Personen oder Stellen, die im Auftrag der Bauherrin oder des Bauherrn oder der oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt, soweit erforderlich,

1. die Fachbereiche und die Fachrichtungen, in denen Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure, Prüfämter, Prüfsachverständige, Sachverständige und sachverständige Personen oder Stellen tätig werden,
2. die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren,
3. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung einschließlich der Festlegung einer Altersgrenze,
4. die Aufgabenerledigung,
5. die Vergütung einschließlich des Erlasses von Gebührenbescheiden durch die Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure selbst,
6. die Einrichtung einer Stelle zur gemeinsamen und einheitlichen Bewertung, Berechnung und Erhebung der Kosten der Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure und die Aufsicht über diese Stelle,
7. die Übertragung der Aufgaben einer Widerspruchsbehörde für Entscheidungen über Widersprüche gegen Gebührenbescheide der Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure auf einen zu bildenden Widerspruchsausschuss bei der nach Nummer 6 eingerichteten Stelle.